

BVGer E-2276/2020 vom 29. Juni 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-06-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2276_2020

FR: TAF E-2276/2020 du 29 juin 2020

IT: TAF E-2276/2020 del 29 giugno 2020

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG, Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.5

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf einen Schriftenwechsel verzichtet.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

In der Beschwerde werden formelle Rügen erhoben, welche vorab zu beurteilen sind, da sie allenfalls geeignet wären, eine Kassation der vor-instanzlichen Verfügung zu bewirken. In der Rechtsmitteleingabe wird unter Ziffer 4 (Formelle Mängel) eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör gerügt und dazu geltend gemacht, eine inhaltliche

Würdigung der eingereichten Beweismittel sei nicht vorgenommen worden (Ziffer 4.2). Zudem wird angezweifelt, dass dem Beschwerdeführer korrekt Akteneinsicht gewährt worden sei und weiter in Frage gestellt, ob dem Beschwerdeführer alle Beweismittel vorliegen würden, die sein Vater im Rahmen seines Auslandsverfahrens im Jahr 2007 eingereicht habe (vgl. Ziffern 4.1 und 4.2). Es wird diesbezüglich auch vollständige Akteneinsicht in die Verfahrensakten des Vaters (Asylgesuch aus dem Ausland) verlangt (Beschwerdebegehren 2). Zu diesen formellen Rügen ist das Folgende festzuhalten:

E. 3.1

Die vom Beschwerdeführer vorgetragene Rüge, die von ihm eingereichten Beweismittel seien inhaltlich nicht gewürdigt worden, trifft in dieser pauschalen Form nicht zu. In Ziffer III, /Bst. a, Seite 6, setzte sich das SEM inhaltlich mit der eingereichten ICRC-Bestätigung vom 8. August 1996 konkret auseinander und hielt dazu fest, dieses Beweismittel belege ein Ereignis aus dem Jahr 1996, welches zu der zwölf Jahre später, im Jahr 2008, erfolgten Ausreise des Beschwerdeführers keinen zeitlichen oder sachlichen Kausalzusammenhang aufweise. Der Vorwurf, das SEM habe keine Würdigung der eingereichten Beweismittel vorgenommen, ist somit bereits aus diesem Grund aktenwidrig.

E. 3.2

Im Weiteren ist festzuhalten, dass der Vater des Beschwerdeführers in seinem damaligen Asylgesuch aus dem Ausland insgesamt drei Eingaben bei der AmbaCH einreichte. Mit der ersten Eingabe vom 30. November 2007 wurde das Auslandsverfahren des Vaters eingeleitet. Die zweite Eingabe vom 9. Januar 2008 reichte der Vater aus N._____, Colombo und die dritte, undatierte Eingabe (mit Eingangsstempel der AmbaCH vom 6. Juni 2013) reichte dieser aus K._____, Indien ein. Zur Stützung dieses Auslandsverfahrens wurden insgesamt vier Beweismittel, alle in Kopie, eingereicht (vgl. Sachverhalt oben, Bst. A). Dieselben vier Beweismittel hat der Beschwerdeführer mit E-Mail vom 25. April 2016 zu den Akten seines eigenen, vorliegend zu beurteilenden, Asylverfahrens gereicht, in - teilweise kaum lesbarer - Kopieform (vgl. Sachverhalt oben, Bst. D). Die diesbezüglichen Original-Beweismittel hat der Beschwerdeführer nicht eingereicht und sie liegen dem Gericht auch nicht im Verfahren des Vaters vor. Das Gericht hat die vom Vater eingereichten, gut lesbaren, Beweismittelkopien für die Beurteilung des Asylbeschwerdeverfahrens des Beschwerdeführers herangezogen. Alle Beweismittel liegen nur als Kopien vor. Die Kopien der Beweismittel Nr. 1 und 2 wurden mit einem Vermerk von E._____, als «Justice of the Peace» respektive als «Notary Public» versehen; darin bestätigt E._____, dass er persönlich das Original dieser Dokumente gesehen habe («Original Seen; Photo Copy Certified»); die zwei Dokumente tragen die Unterschrift des Friedensrichters respektive Amtsnotars im Original. Bei den Beweismitteln Nr. 3 und 4 handelt es sich um die beiden Dokumente des ICRC beziehungsweise der HRC (vgl. Beweismittel Nr. 3 und 4; Sachverhalt oben, Bst. A); auch diese Beweismittel tragen den von E._____ unterzeichneten Vermerk "Original Seen; Photo Copy Certified". Weitere Dokumente oder Eingaben wurden im Rahmen des Auslandsverfahrens des Vaters nicht eingereicht. Es wurden auch seitens des AmbaCH keine weitergehenden Untersuchungen oder Abklärungen getätigt, wie dies in der Rechtsmitteleingabe des Beschwerdeführers (vgl. 4.1) suggeriert wird. Der Beschwerdeführer ist im Besitz aller Beweismittel, die von seinem Vater im Rahmen dessen damaligen Auslandsverfahrens in Kopie eingereicht worden waren. Das damals zuständige BFM hat mit Verfügung vom 6. August 2010 das Asylgesuch des Vaters aus dem Ausland abgewiesen. Diese Verfügung wurde mit

Zustellschreiben der AmbaCH vom 18. August 2010 an die der Botschaft bekannte Adresse von B. _____ (des Vaters) zugestellt. Diese Sendung wurde am 1. September 2010 von der sri-lankischen Post der AmbaCH retourniert, nachdem der Vater es unterlassen hatte, der AmbaCH in Colombo seinen aktuellen Aufenthaltsort bekannt zu geben. In der Folge konnte die abweisende Verfügung des BFM (betreffend Verweigerung der Einreise des Vaters in die Schweiz und Ablehnung dessen Asylgesuchs) nicht eröffnet werden. Die damalige Vorgehensweise der AmbaCH in Colombo ist nicht zu beanstanden, nachdem sie die Verfügung des BFM an den der Botschaft zuletzt bekannten Wohnort des Vaters zugestellt hatte. Die BFM-Verfügung ist in der Folge unangefochten in Rechtskraft erwachsen, auch wenn sie dem Vater nicht hat persönlich eröffnet werden können.

E. 3.3

Nachdem der Beschwerdeführer im Besitz aller Beweismittel aus dem Auslandsverfahren seines Vaters ist und diese auch zuhanden des vorliegenden Asylverfahrens zu den Akten gereicht hat, trifft die Rüge der unvollständigen Gewährung von Akteneinsicht durch das SEM nicht zu. Für das Bundesverwaltungsgericht besteht auch keine Veranlassung, im vorliegenden Beschwerdeverfahren ergänzend Akteneinsicht zu gewähren und diesbezüglich eine Frist zur ergänzenden Stellungnahme anzusetzen, da es keinerlei Beweismittel aus dem Auslandsverfahren des Vaters gibt, in deren Besitz der Beschwerdeführer nicht bereits ist und zu welchen er sich im bisherigen Verfahren nicht hat einlässlich äussern können. Das Gesuch um ergänzende Akteneinsicht ist nach dem Gesagten gegenstandslos, weshalb darauf nicht weiter einzugehen ist.

E. 3.4

Das Gesuch um vollständige Einsicht in das Asylossier des Vaters, das heisst die Offenlegung der drei Eingaben des Vaters und die übrigen Korrespondenzen zwischen der AmbaCH und dem Vater, ist abzuweisen. Der Beschwerdeführer hat keine persönliche Einwilligungserklärung seines Vaters eingereicht, die es dem Gericht erlauben würde, ihm vollständige Akteneinsicht in die Verfahrensakten von dessen Auslandsverfahren zu gewähren. Im Asylbeschwerdeverfahren gewährt das Bundesverwaltungsgericht ohne Einwilligung des Betroffenen keine Einsicht in die Verfahrensakten von weiteren Asylgesuchstellern, auch wenn es sich dabei um Verwandte respektive um Familienangehörige handelt.

E. 3.5

Der Beschwerdeführer hat selbst vorgetragen, sein Vater sei Mitglied und Kämpfer der LTTE gewesen. Beweismittel, die diese Vorbringen stützen würden, hat er - mit Ausnahme des Anwaltsschreibens in Kopie - nicht eingereicht. Das SEM hat in seinem ablehnenden Asylentscheid vom 31. März 2020 zwar insofern auf die Verfahrensakten des Vaters verwiesen, als es erwog, der Vater habe selbst keine LTTE-Zugehörigkeit geltend gemacht und vielmehr explizit vorgetragen, nie eine Organisation unterstützt zu haben. Aus der vom Beschwerdeführer eingereichten, zweiten Seite der undatierten Eingabe des Vaters an die AmbaCH (Eingang bei der AmbaCH: 6. Juni 2013) geht hervor, dass der Vater in seinem Asylgesuch aus dem Ausland ausdrücklich angab, in Sri Lanka nie einer Gruppe oder Organisation angehört zu haben und «in Wahrheit» nie jemanden unterstützt zu haben. Das SEM hat nach dem Gesagten nicht auf Verfahrensakten des Vaters verwiesen, die dem Beschwerdeführer nicht bekannt waren. Dieses Vorgehen ist ebenfalls nicht zu beanstanden. In diesem Zusammenhang kann deshalb nicht von einer Verletzung des

Anspruchs auf rechtliches Gehör die Rede sein.

E. 3.6

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich die formellen Rügen als unbehelflich erweisen. Der Sachverhalt ist als hinreichend erstellt und geklärt einzustufen, weshalb keine Veranlassung besteht, die vorinstanzliche Verfügung aufzuheben und die Sache zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 3.7

Im Folgenden ist zu prüfen, ob das SEM zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint, ihm die Asylgewährung verweigert und seine Wegweisung inklusive -vollzug angeordnet hat.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Nach Lehre und Rechtsprechung erfüllt eine asylsuchende Person die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat, beziehungsweise solche mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss, sofern ihr die Nachteile gezielt und aufgrund bestimmter, in Art. 3 Abs. 1 AsylG aufgezählter Verfolgungsmotive zugefügt worden sind, respektive zugefügt zu werden drohen. Im Weiteren braucht es einen sogenannten zeitlichen und sachlichen Kausalzusammenhang zwischen den letzten flüchtlingsrechtlich relevanten nachteiligen Erlebnissen und der Ausreise, ausser es bestehe aus anderen Gründen eine begründete Furcht vor künftiger Verfolgung (BVGE 2010/57 E. 2.4 und 3.2).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen (Art. 7 Abs. 1 AsylG). Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlingseigenschaft, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält (Abs. 2). Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Abs. 3). Bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit wird eine Gesamtbeurteilung aller Elemente (Übereinstimmung bezüglich des wesentlichen Sachverhaltes, Substanziertheit und Plausibilität der Angaben, persönliche Glaubwürdigkeit usw.), die für oder gegen die gesuchstellende Person sprechen, vorgenommen. Glaubhaftmachen im Sinne des Art. 7 Abs. 2 AsylG bedeutet im Gegensatz zum strikten Beweis ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen der gesuchstellenden Person. Entscheidend ist, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der gesuchstellerischen Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen. Eine wesentliche Voraussetzung für die Glaubhaftigkeit eines Verfolgungsschicksals ist eine die eigenen Erlebnisse betreffende,

substantiierte, im Wesentlichen widerspruchsfreie und konkrete Schilderung der dargelegten Vorkommnisse. Unglaublich wird eine Schilderung von Erlebnissen insbesondere bei wechselnden, widersprüchlichen, gesteigerten oder nachgeschobenen Vorbringen (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1; 2013/11 E. 5.1; 2012/5 E. 2.2; 2010/57 E. 2.3).

E. 4.3

Wer sich darauf beruft, dass durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat - etwa durch ein illegales Verlassen des Landes - eine Gefährdungssituation erst oder zusätzlich geschaffen worden ist, macht sogenannte subjektive Nachfluchtgründe im Sinne von Art. 54 AsylG geltend. Subjektive Nachfluchtgründe begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, führen jedoch gemäss Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls, unabhängig davon, ob sie missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden. Stattdessen werden Personen, welche subjektive Nachfluchtgründe nachweisen oder glaubhaft machen können, als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1).

E. 5

Das SEM hat in der angefochtenen Verfügung ausführlich und mit zutreffender Begründung dargelegt, weshalb die Asylvorbringen des Beschwerdeführers betreffend die LTTE-Zugehörigkeit seines Vaters und die damit hergehende behördliche Verfolgung sowie eine daraus für ihn - den Beschwerdeführer - resultierende Reflexverfolgung den Anforderungen an die Glaubhaftmachung und an die Asylrelevanz nicht genügen.

E. 5.1

Vorweg ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer gemäss eigenen Angaben nie in irgendeiner Form selbst für die LTTE tätig gewesen ist. Er wurde in Sri Lanka auch nie an Leib und Leben bedroht oder verfolgt. Er hatte nie persönliche Probleme mit den sri-lankischen Behörden. Er gab auch explizit zu Protokoll, nie inhaftiert oder angeklagt worden zu sein. Seine politische Tätigkeit beschränkte sich im Zeitpunkt der BzP auf die Teilnahme an einem Hungerstreik in Indien (vgl. hierzu: Akte A7, Ziffer 7.2, Seiten 17 und 18).

E. 5.2

Der Beschwerdeführer leitet eine eigene, flüchtlingsrelevante Reflexgefährdung von der angeblichen Verfolgungssituation seines Vaters ab.

E. 5.2.1

Der Vater des Beschwerdeführers hat im Jahr 2007 selbst ein Asylgesuch aus dem Ausland gestellt (vgl. Sachverhalt oben, Ziff. I). Im Rahmen der drei in diesem Verfahren eingereichten Eingaben hat der Vater nie geltend gemacht, LTTE-Mitglied oder gar -Kämpfer gewesen zu sein. Wie bereits festgehalten, geht aus der - vom Beschwerdeführer selbst eingereichten - zweiten Seite der undatierten Eingabe des Vaters an die AmbaCH (Eingang AmbaCH: 6. Juni 2013) hervor, dass der Vater in seinem Asylgesuch aus dem Ausland explizit vortrug, nie einer Gruppe oder Organisation angehört zu haben und «in Wahrheit» nie jemanden unterstützt zu haben («I don't support any groups or organization» [...] «but in the truth I do not help any one»), sondern vielmehr mit seiner Ehefrau und den Kindern zusammengelebt zu haben. Deshalb findet die vom Beschwerdeführer behauptete Zugehörigkeit seines Vaters zu den LTTE in dessen Verfahrensakten keinerlei Stütze. Wie bereits festgehalten war das SEM auch nicht gehalten, vor Fällung seines Asylentscheids

den Beschwerdeführer mit dem Umstand zu konfrontieren, dass sein Vater in seinem Auslandsverfahren eine LTTE-Zugehörigkeit verneint hatte, wie dies in der Beschwerde (vgl. Ziffer 5.3 Bst. d, S. 10 unten) behauptet wird, nachdem dieser Umstand vielmehr aus den vom Beschwerdeführer selbst eingereichten Dokumenten hervorging und ihm diese Sachlage somit bekannt war.

E. 5.2.2

Auch im eigenen Asylverfahren hat der Beschwerdeführer keine Beweismittel eingereicht, die die LTTE-Zugehörigkeit seines Vaters belegen oder überwiegend wahrscheinlich machen würden. Die Ausführungen in der eingereichten Kopie eines undatierten Anwaltsschreibens vermögen für sich alleine keine diesbezügliche Gefährdung darzulegen, nachdem sie sich im Wesentlichen auf die Aufreihung der vom Beschwerdeführer geltend gemachten Ereignisse beschränken und dadurch einen konstruierten Eindruck hinterlassen. Zudem liegt dieses Schreiben in blosser Kopieform vor, weshalb angesichts der Manipulierbarkeit nicht ohne Weiteres auf deren Inhalt abgestellt werden kann.

E. 5.2.3

Gemäss den eigenen Angaben des Beschwerdeführers ist seine gesamte Familie im November 2007 mit einer «Clearance-Bestätigung» des Vaters respektive mit Passierscheinen auf dem Luftweg von Jaffna nach Colombo geflogen (vgl. A29, Antwort 45, S. 7). Dieses Sachverhaltselement wird auch in der Beschwerde nicht bestritten (vgl. Ziffer 5.3, S. 9). Bereits der Umstand, dass der Vater für diesen Inlandflug im Jahr 2007 eine «Clearance» erhalten haben soll, spricht gegen dessen behördliche Verfolgung als angeblicher ehemaliger LTTE-Kämpfer. Aber auch die Vorgehensweise der Familie, einen Inlandflug von Jaffna nach Colombo vorzunehmen, lässt darauf schliessen, dass der Vater nicht in dem vom Beschwerdeführer behaupteten Ausmass wegen angeblicher LTTE-Tätigkeiten ins Visier der sri-lankischen Behörden geriet. Zudem ist dieses Verhalten mit dem Umstand nicht vereinbar, dass sich die Familie wegen der angeblichen LTTE-Vergangenheit des Vaters als Kämpfer dieser Gruppierung als behördlich gesucht erachtet haben soll.

E. 5.2.4

Hinzu kommt, dass es der Familie auch gelungen sein soll, auf legalem Weg und mit eigenen Reisepapieren über den Flughafen von Colombo Sri Lanka Richtung Indien verlassen zu haben (vgl. A7, Ziffer 7.2, S. 18 sowie A29, Antwort 45, S. 8). Auch dieses Verhalten der Familie kann kaum mit dem Umstand vereinbart werden, dass sie sich angeblich wegen der LTTE-Vergangenheit des Vaters als von den heimatlichen Behörden verfolgt erachtet hat. Hieran ändert auch der Umstand nichts, dass die Familie ein lokales Reisebüro mit der Organisation der Ausreise von Sri Lanka nach Indien betraut haben soll (vgl. Beschwerdeingabe, S. 9). In der Beschwerde wird hierzu vorgetragen, die legale Ausreise über den Flughafen Colombo spreche nicht per se gegen die geltend gemachte Verfolgungsgefahr des Vaters; es wird auf den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts E-5274/2008 vom 31. Oktober 2012 verwiesen. Ob der Umstand der Ausstellung von Reisepässen durch die sri-lankischen Behörden für sich alleine bereits genügen würde, um ein Verfolgungsinteresse der heimatlichen Behörden ausschliessen zu können, muss vorliegend nicht abschliessend beurteilt werden. Der Umstand, dass die Ausreise der Familie des Beschwerdeführers auf legalem Weg, unter Verwendung von echten Reisepässen und über den Flughafen von Colombo erfolgt sein soll, lässt jedenfalls darauf

schliessen, dass sich die Familie des Beschwerdeführers nicht im behaupteten Ausmass als politisch verfolgt erachtet hat. Wenn der Vater des Beschwerdeführers im damaligen Zeitpunkt tatsächlich aufgrund seiner LTTE-Zugehörigkeit eine behördliche Verfolgung befürchtet hätte, ist kaum davon auszugehen, dass er die Dienste eines privaten Reisebüros beansprucht hätte, um eine ordentliche, legale Ausreise für sich und seine Familie aus Sri Lanka zu organisieren.

E. 5.2.5

Es ist auch nicht plausibel, dass der Vater im Jahr 2006 von einem Kopfnicker als LTTE-Angehöriger identifiziert und angeblich von den Behörden mit einem gepanzerten Fahrzeug abgeholt werden sollte, dass dann aber auf eine Festnahme verzichtet worden sei, bloss weil die Familienmitglieder geweint hätten (vgl. A29, Antwort 45, S. 6). Wenn der Vater des Beschwerdeführers wegen angeblicher Teilnahme an LTTE-Kämpfen gegen die sri-lankischen Sicherheitskräfte ins Visier der heimatlichen Behörden geraten wäre, hätten diese mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht alleine aufgrund des Verhaltens seiner Familie von einer Festnahme abgesehen. Die diesbezüglichen Ausführungen in der Beschwerde, wonach sich das Verhalten der sri-lankischen Sicherheitsbehörden dadurch erkläre, dass diese offensichtlich Zeugen hätten vermeiden wollen, vermögen nicht zu überzeugen. Angesichts des bekannten rigorosen Vorgehens der sri-lankischen Behörden beim Vorliegen eines konkreten LTTE-Verdachts muss angenommen werden, dass die Behörden nicht von weiteren Verfolgungsmassnahmen gegen den Vater abgesehen, sondern vielmehr ein entsprechendes Strafverfahren gegen diesen eingeleitet hätten.

E. 5.2.6

Ferner ist es auch nicht nachvollziehbar, dass der Vater nach seiner angeblichen Festnahme in Colombo nach wenigen Stunden freigelassen worden sein soll, nachdem seine Familie und der Onkel des Beschwerdeführers sich für eine Freilassung eingesetzt hätten. Die Begründung des Beschwerdeführers in der Anhörung, sein Vater sei freigekommen, weil der Onkel den Behörden die Fahrzeugnummer des Vans habe angeben können, ist nicht plausibel oder realistisch. Hierzu kann vollumfänglich auf die vorinstanzlichen Erwägungen (Ziffer II/a, S. 5 unten) verwiesen werden. In diesem Zusammenhang widerspricht es auch der Logik des Handelns, dass die sri-lankischen Behörden den Vater als angeblichen LTTE-Kämpfer freigelassen hätten unter der Auflage, dass er sich innert zehn Tagen melden müsse, um ein LTTE-Mitglied zu verraten (vgl. A29, Antwort 45, Seite 7 unten). Dieses vom Beschwerdeführer beschriebene Verhalten der heimatlichen Behörden macht keinerlei Sinn; die entsprechenden Vorbringen müssen deshalb als unglaublich eingestuft werden.

E. 5.2.7

Schliesslich bleibt unrealistisch, dass die Behörden bei der angeblich in Colombo vorgenommenen Hausdurchsuchung ausgerechnet die Dokumente betreffend das vom Vater eingereichte Asylverfahren aus dem Ausland nicht gefunden haben sollen, obwohl die Mutter des Beschwerdeführers die entsprechenden Akten bloss «auf den Schrank gelegt» haben soll (vgl. A29, Antwort 45 Mitte).

E. 5.2.8

Die im vorinstanzlichen Verfahren eingereichten Beweismittel sind ebenfalls nicht geeignet, die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit einer

Reflexverfolgungssituation als überwiegend wahrscheinlich darzutun.

E. 5.2.8.1

Einerseits beziehen sich die vom Beschwerdeführer eingereichten Beweismittel ausnahmslos auf den Vater. Zudem soll die Family Notification des ICRC Vorfälle belegen, die sich im Jahr 1996 zugetragen haben. Diesen Vorfällen mangelt es sowohl in zeitlicher als auch sachlicher Hinsicht am erforderlichen Kausalzusammenhang mit der im Jahr 2008 erfolgten Ausreise des Beschwerdeführers aus Sri Lanka.

E. 5.2.8.2

Die Beweismittel, die angeblich vom (...) Court in C._____ ausgestellt worden sein sollen, betreffen Ereignisse, die sich vor Beendigung des sri-lankischen Bürgerkriegs zugetragen hätten. Aus diesen Dokumenten geht nicht hervor, aus welchen Gründen der Vater sich «zur eigenen Sicherheit» bei der HRC in C._____ gemeldet und anschliessend den Behörden gestellt haben soll. Sie sind inhaltlich nicht geeignet, einen flüchtlingsrelevanten Hintergrund der Kontakte mit der HRC oder den Justizbehörden in Sri Lanka plausibel zu machen. Dasselbe gilt auch für die Karte der HRC in C._____, die zwar die Einreichung einer Klage («complaint») festhält, jedoch keine weiteren Spezifizierungen oder Angaben zu deren Hintergrund enthält.

E. 5.2.9

Die auf Beschwerdeebene eingereichten Dokumente betreffend Schulabschlusszertifikat sowie die Registrierung bei einer indischen Polizeistation vom 15. Oktober 2008 vermögen zwar Hinweise auf einen Aufenthalt des Beschwerdeführers in Indien im Zeitraum 2008 respektive 2014 zu liefern. Sie sind jedoch nicht geeignet, die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Verfolgungssituation in seinem Heimatland Sri Lanka zu untermauern.

E. 5.2.10

Dem Beschwerdeführer ist es nach dem Gesagten nicht gelungen, eine Reflexverfolgung wegen eines angeblichen LTTE-Engagement seines Vaters als überwiegend wahrscheinlich darzutun.

E. 5.3

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer kein eigenes, konkretes, ihn im länderspezifischen Kontext gefährdendes Risikoprofil aufweist. Wie bereits festgehalten, hat er ausdrücklich zu Protokoll gegeben, nie persönlich mit den LTTE zu tun und Schwierigkeiten mit den heimatlichen Behörden gehabt zu haben. Es ist ihm auch nicht gelungen, eine Reflexverfolgungssituation im Zusammenhang mit LTTE-Tätigkeiten seines Vaters glaubhaft darzutun. Es bestehen insgesamt keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine begründete Furcht vor asylbeachtlichen Nachteilen im Sinne von Vorfluchtgründen.

E. 5.4

Auch die angeblich in der Schweiz entfaltete politische Tätigkeit, die Teilnahme an Märtyrer-Gedenkfeiern und Demonstrationen, vermag keine exponierte exilpolitische Tätigkeit dazuzulegen.

E. 5.4.1

Wie das SEM zutreffend festhielt, sind die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Teilnahmen an Kundgebungen in der Schweiz nicht geeignet, ein exilpolitisches Profil zu

bezeugen oder nahelegen. Die Beteiligung des Beschwerdeführers an diesen Kundgebungen erschöpft sich in der Wahrnehmung untergeordneter Funktionen als Mitläufer bei Massenveranstaltungen. Er hat nicht geltend gemacht, im Rahmen dieser Anlässe eine ausserordentliche Funktion ausgeübt oder eine exponierte Stellung wahrgenommen zu haben.

E. 5.4.2

Aus den auf Beschwerdeebene eingereichten Standbildaufnahmen ist ersichtlich, dass es sich bei den hier interessierenden Kundgebungen um Massenkundgebungen gehandelt haben dürfte. Auf den Aufnahmen ist der Beschwerdeführer mit weiteren Personen zwar mit einem LTTE-Banner abgebildet. Es ist jedoch insgesamt nicht davon auszugehen, dass die sri-lankischen Behörden von der entsprechenden Teilnahme des Beschwerdeführers an politischen Kundgebungen konkrete Kenntnisse erlangt haben und ihn anhand der aufgenommenen Aufnahmen als besonders exponierten Oppositionellen oder als eine aus der Massenkundgebung besonders hervorgehobene Person haben erkennen und identifizieren können. Auch wenn bekannt ist, dass die sri-lankischen Behörden im Ausland aktiv sind und Informationen über oppositionell gesinnte Personen zu erlangen versuchen, genügt die vom Beschwerdeführer entfaltete exilpolitische Tätigkeit vom Ausmass her nicht, um im Falle einer Rückkehr eine begründete Verfolgungsfurcht zu begründen. Es bestehen keine hinreichenden konkreten Anhaltspunkte dafür, dass er wegen exilpolitischer Tätigkeiten in der Schweiz seitens der sri-lankischen Behörden als Gefahr bezüglich des Wiederaufflammens des tamilischen Separatismus wahrgenommen werden könnte.

E. 5.5

Das SEM hat im Weiteren korrekt und in Übereinstimmung mit den Erwägungen des Referenzurteils des Bundesverwaltungsgerichts E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 geprüft, ob dem Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Sri Lanka eine flüchtlingsrelevante Gefahr droht, und hat zutreffend eine diesbezügliche Gefahr verneint. Beim derzeitigen Kenntnisstand kann zwar nach der Präsidentschaftswahl von November 2019 durchaus von einer möglichen Akzentuierung der Gefährdungslage ausgegangen werden, der Personen mit einem bestimmten Risikoprofil ausgesetzt sind beziehungsweise bereits vorher ausgesetzt waren (vgl. Referenzurteil des Bundesverwaltungsgerichts E-1866/2015 vom 15. Juli 2016, Human Rights Watch, Sri Lanka: Families of "Disappeared" Threatened, 16.02.2020). Im heutigen Zeitpunkt besteht jedoch kein Grund zur Annahme, dass seit dem Machtwechsel in Sri Lanka ganze Bevölkerungsgruppen kollektiv einer Verfolgungsgefahr ausgesetzt wären. Das Gericht prüft in jedem Einzelfall, ob ein persönlicher Bezug der asylsuchenden Personen zur Präsidentschaftswahl vom 16. November 2019 respektive deren Folgen besteht. Ein solch direkter Bezug oder Hinweise auf ein Gefährdungspotential sind vorliegend nicht ersichtlich.

E. 5.6

Andere Asylvorbringen hat der Beschwerdeführer nicht vorgetragen. Zusammenfassend ergibt sich, dass es ihm nicht gelungen ist, darzulegen, dass er mit überwiegender Wahrscheinlichkeit asylrelevanten Nachteilen ausgesetzt worden ist oder solche künftig befürchten müsste. Das SEM hat sein Asylgesuch zu Recht und mit zutreffender Begründung abgewiesen.

E. 6.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 7.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste die Beschwerdeführerin eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihr im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen; dies gilt auch

im Lichte des Regierungswechsels vom November 2019 sowie der aktuellen Situation in Sri Lanka (vgl. statt vieler: Urteil des BVGer E-2669/2017 vom 8. Mai 2020 E. 9.2). Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 7.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 7.4.1

Die allgemeine Situation im Heimatstaat des Beschwerdeführers ist nicht von einer landesweiten Situation von Krieg, Bürgerkrieg oder allgemeiner Gewalt geprägt (vgl. Referenzurteil E-1866/2015, a.a.O., E. 13). An dieser Einschätzung vermögen - wie vom SEM zutreffend festgestellt - auch die im November 2019 erfolgte Präsidentschaftswahl mit dem Sieg von Gotabaya Rajapaksa oder die am Ostersonntag 2019 erfolgten Anschläge auf Kirchen und Luxushotels nichts zu ändern.

E. 7.4.2

Auch in individueller Hinsicht sind keine Gründe ersichtlich, welche eine Wegweisung als unzumutbar erscheinen liessen.

E. 7.4.2.1

So verfügt der Beschwerdeführer über eine 10-jährige Schulbildung. Diese Schulbildung hat er zunächst im Heimatland (erste bis fünfte Klasse) begonnen und in Indien (fünfte bis zehnte Klasse) mit Abschluss in Indien absolviert (vgl. A7, Ziffer 1.17.4). Zwar lebt seine Kernfamilie (Eltern und Geschwister) seit 2008 in Indien und hält sich nach wie vor dort auf. Wie da SEM diesbezüglich zutreffend festhielt, lebte der Beschwerdeführer von 2008 bis zur Ausreise aus Indien in seinem tamilischen Familienverbund hinsichtlich Sprache, Kultur und Gesellschaft in einem ähnlichen Umfeld, wie dies den Gegebenheiten in Sri Lanka entspricht. Es kann davon ausgegangen werden, dass er sich im sri-lankischen Alltag wieder integrieren können. Das Gericht verkennt nicht, dass der Wiederaufbau des Alltags in Sri Lanka mit gewissen Anpassungsschwierigkeiten verbunden sein kann. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer - wie in der Rechtsmitteleingabe behauptet wird (vgl. Ziffer 7) - in Indien in einer offeneren, demokratischeren und sicheren Gesellschaft gelebt habe und entsprechend geprägt worden sei, vermag für sich alleine nicht gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges ins Heimatland zu sprechen. Der Beschwerdeführer verfügt in seinem Heimatland über mehrere Verwandte, zu denen er engeren Kontakt pflegt (vgl. A29, Antworten 23 und 24 sowie Beschwerde, Ziffer 7b, S. 17). Die Familie des Beschwerdeführers wurde bereits während ihres mehrjährigen Aufenthalts in Indien mit monatlichen Unterhaltsbeiträgen von Verwandten im Ausland finanziell unterstützt (vgl. vgl. A7, Ziffer 1.17.4 sowie A29, Antworten 21), weshalb davon ausgegangen werden kann, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Sri Lanka auch dort mit Unterstützungsmassnahmen seiner Verwandten weiterhin rechnen kann. Es ist deshalb davon auszugehen, dass er trotz längerer Landesabwesenheit mit Unterstützung seiner Verwandten in ein soziales Umfeld zurückkehren kann, und dass er nicht in eine existentielle Notlage geraten wird.

E. 7.4.2.2

Praxismässig ist bei einer Rückweisung von Personen mit gesundheitlichen Problemen nur dann von einer medizinisch bedingten Unzumutbarkeit auszugehen, wenn die ungenügende Möglichkeit einer Weiterbehandlung eine drastische und lebensbedrohliche Verschlechterung des Gesundheitszustands nach sich zöge. Diese Schwelle ist vorliegend nicht erreicht. Der Beschwerdeführer leidet gemäss eingereichtem Spitalbericht vom 4. Mai 2016 an Diabetes mellitus Typ II und sollte regelmässige Blutzuckerkontrollen durchführen und die Insulintherapie anpassen. Das SEM hat in der angefochtenen Verfügung auf die grundsätzliche Behandelbarkeit des Krankheitsbildes des Beschwerdeführers in Sri Lanka verwiesen. In der Beschwerdeeingabe werden hierzu keinerlei Ausführungen gemacht, die die vorinstanzliche Einschätzung in einem anderen Licht erscheinen liessen. Gemäss den Erkenntnissen des Gerichts ist Diabetes Mellitus in der Herkunftsregion (Jaffna) des Beschwerdeführers weit verbreitet. 16.4 Prozent der Erwachsenen im Distrikt Jaffna weisen dieses Krankheitsbild auf. Gemäss einer Studie der WHO (World Health Organization) vom Oktober 2019 sind Medikamente für nichtübertragbare Krankheiten wie Diabetes nicht durchgehend, aber grösstenteils in den Apotheken vorhanden (vgl. WHO, Status, determinants and interventions on cardiovascular disease & diabetes in Sri Lanka: desk review of research 2000-2018, 10.2019, <https://apps.who.int/iris/handle/10665/329430>, abgerufen am 02.06.2020). Auch das staatliche Teaching Hospital in Jaffna verfügt über eine Diabetes-Abteilung. Im angegliederten Jaffna Diabetic Center sind seit der Eröffnung im April 2018 über 12'000 Patienten behandelt worden. Im Jahr 2017 sind über 3'000 Behandlungen dazugekommen. Die betroffenen Patienten werden regelmässig kontrolliert. Sie erhalten jährlich medizinische Check-ups, Gesundheitsberatungen und bildgebende Verfahren werden angewandt (vgl. hierzu: Teaching Hospital Jaffna, Diabetes Unit, undatiert, <https://thjaffna.lk/services/diabetes-endocrinology-unit/> sowie: Jaffna Diabetic Center, About us, undatiert, <http://www.jaffnadiabeticcentre.org/about-us>, beide abgerufen am 02.06.2020). Bei dieser Sachlage ist davon auszugehen, dass eine weitere Behandlung des diagnostizierten Krankheitsbildes des Beschwerdeführers in seiner Heimatprovinz gewährleistet ist. In diesem Zusammenhang ist zudem auf die Möglichkeit einer medizinischen Rückkehrhilfe (vgl. Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG) hinzuweisen, so dass auch die erforderliche Medikation für die Anfangsphase nach der Rückkehr nach Sri Lanka sichergestellt werden kann. Den Angaben des Beschwerdeführers sind keine stichhaltigen Hinweise zu entnehmen, die gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges sprechen würden.

E. 7.4.3

Nach dem Gesagten ist es dem Beschwerdeführer zumutbar, in die Heimatgend seiner Familie in Sri Lanka zurückzukehren. Der Vollzug der Wegweisung ist somit insgesamt zumutbar.

E. 7.5

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 7.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). In der Rechtsmitteleingabe wird die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung inklusive Rechtsverteistandung beantragt. Vorliegend haben sich die Beschwerdebegehren nicht als aussichtslos erwiesen. Aufgrund der eingereichten Fürsorgebestätigung der (...) vom 21. April 2020 ist von der prozessualen Bedürftigkeit des Beschwerdeführers auszugehen, weshalb die Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG erfüllt sind. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist gutzuheissen. Auf die der Auferlegung der Verfahrenskosten ist deshalb zu verzichten.

E. 9.2

Damit ist gestützt auf aArt. 110a Abs. 1 AsylG auch das Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteistandung gutzuheissen. Das mit der Beschwerde gestellte Gesuch wurde vom Gericht bisher noch nicht instruktionsweise behandelt; es ist mit dem vorliegenden Urteil gutzuheissen. Die damalige Rechtsverteiterin, lic. iur. Fabienne Zanol, Berner Rechtsberatung für Menschen in Not, wäre als amtliche Rechtsbeiständin einzusetzen gewesen, nachdem sie die entsprechenden persönlichen Vor-aussetzungen gemäss aArt. 110a Abs. 3 AsylG erfüllte. Auch die heutige Rechtsverteiterin, MLaw Michèle Künzi, erfüllt die persönlichen Voraussetzungen und kann als amtliche Rechtsbeiständin ernannt werden. Der von der früheren Vertreterin geleistete Vertretungsaufwand ist mithin unter dem Titel des amtlichen Honorars zu entschädigen und der Berner Rechtsberatungsstelle für Menschen in Not zu überweisen; die heutige Rechtsverteiterin arbeitet bei derselben Rechtsberatungsstelle; sie hat ihrerseits im vorliegenden Verfahren keinen zusätzlichen Aufwand erbracht. Sowohl die frühere als auch die heutige Vertreterin kennen die Entschädigungskonditionen des Bundesverwaltungsgerichts für das Honorar von amtlich bestellten Rechtsbeiständen (für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ein Stundenansatz von Fr. 200.- bis 220.- und für nichtanwaltliche Rechtsvertretungen ein Stundenansatz von Fr. 100.- bis 150.-) und haben sich in anderweitigen Asylbeschwerdeverfahren vor dem Gericht mit diesen Konditionen einverstanden erklärt. In der Kostennote vom 29. April 2020 wird ein Arbeitsaufwand von 13 Stunden für die Ausarbeitung der 19-seitigen Beschwerdeschrift ausgewiesen. Dieser Aufwand erscheint dem Verfahren, das sich als nicht überdurchschnittlich komplex darstellt, nicht vollumfänglich angemessen und ist auf 11 Stunden zu kürzen. Der Stundenansatz ist auf Fr. 150.- festzusetzen. Zudem werden praxisgemäss keine Aufwandpauschalen vergütet. Nach dem Gesagten und gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist das amtliche Honorar zulasten der Gerichtskasse auf insgesamt Fr. 1'780.- (inkl. Mehrwertsteueranteil) festzusetzen und der Berner Rechtsberatungsstelle für Menschen in Not auszurichten.

(Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.